



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. November 2014
(OR:en)
15841/14
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0403 (COD)

JUSTCIV 302
EJUSTICE 119
CODEC 2317

ADDENDUM ZUM VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Rat
Nr. Vordok.:	15447/14 JUSTCIV 287 EJUSTICE 110 CODEC 2231
Nr. Komm.dok.:	16749/13 JUSTCIV 278 EJUSTICE 114 CODEC 2695 + ADD 1 + ADD 2
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens – Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten anbei die überarbeitete Fassung des vorgenannten Vorschlags, die der Vorsitz als Kompromiss vorschlägt, damit auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 4./5. Dezember 2014 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck**, gestrichene Textstellen durch (...) gekennzeichnet.

2013/0403 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 861/2007² wurde das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt. Es gilt für bestrittene und unbestrittene Forderungen in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen mit einem Streitwert bis 2 000 EUR. In diesem Verfahren ergangene Urteile sind ohne Zwischenverfahren, insbesondere ohne Vollstreckbarerklärung im Vollstreckungsmitgliedstaat (Exequatur), vollstreckbar. Die Verordnung zielte allgemein darauf ab, durch Verringerung der Kosten und Beschleunigung der Zivilverfahren für die von ihrem Anwendungsbereich erfassten Forderungen den Zugang zur Justiz für Verbraucher und Unternehmen gleichermaßen zu erleichtern.
- (2) (...)
- (3) In ihrem Bericht über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007³ stellt die Kommission **fest, dass das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen der allgemeinen Einschätzung zufolge grenzüberschreitende Streitigkeiten über geringfügige Forderungen in der EU vereinfacht hat. In dem Bericht wird jedoch auch dargelegt**, weshalb mit dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen die Möglichkeiten, die es für Verbraucher und Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, bietet, nicht voll ausgeschöpft werden können. Dem Bericht lässt sich unter anderem entnehmen, dass **in** grenzüberschreitenden Streitigkeiten viele potenzielle Kläger das vereinfachte Verfahren wegen der niedrigen Streitwertgrenze nicht (...) nutzen können. **Zudem wird festgestellt, dass (...)** mehrere Verfahrensaspekte weiter vereinfacht werden könnten, um **die Verfahrenskosten** und **die Verfahrensdauer** zu reduzieren. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass diese Hindernisse am besten durch eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ausgeräumt werden können.

² ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1.

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (4) Verbraucher sollten die Möglichkeiten, die der Binnenmarkt bietet, in vollem Umfang nutzen können, und ihr Vertrauen sollte nicht durch fehlende wirksame Rechtsmittel bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug geschmälert werden. Die in dieser Verordnung vorgeschlagenen Verbesserungen am europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen sollen den Verbrauchern wirksame Rechtsmittel an die Hand geben und so zur praktischen Durchsetzung von Verbraucherrechten beitragen.
- (5) Eine Anhebung des Streitwerts auf **4 000** (...) EUR (...) würde den Zugang zu einem wirksamen, kostengünstigen Rechtsschutz für grenzüberschreitende Streitigkeiten, **vor allem für** kleine und mittlere Unternehmen (...), verbessern. Ein besserer Rechtsschutz hätte ein größeres Vertrauen in grenzüberschreitende Geschäfte zur Folge und würde dazu beitragen, dass die Möglichkeiten, die der Binnenmarkt bietet, in vollem Umfang genutzt würden.
- (6) Diese Verordnung sollte nur auf **grenzüberschreitende Rechtssachen** (...) Anwendung finden. **Es sollte gelten, dass eine grenzüberschreitende Rechtssache dann vorliegt, wenn mindestens eine Partei ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen an diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts hat.** (...)
- (7) (...)
- (8) Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen **sollte weiter verbessert werden, indem** die technologischen Entwicklungen im Bereich der Justiz **und die den Gerichten zur Verfügung stehenden neuen Instrumente** genutzt werden, mit denen räumliche Entfernungen und die sich daraus ergebenden Folgen in Gestalt hoher Kosten und langwieriger Verfahren (...) überwunden werden können.
- (9) Der Einsatz moderner Kommunikationstechnologie sollte aufseiten der Parteien und der Gerichte gefördert werden, um die Verfahrensdauer weiter zu verkürzen **und die Kosten eines Rechtsstreits weiter zu senken.** (...)

(9a) Die elektronische Zustellung zustellungsbedürftiger Schriftstücke an die Parteien **im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen** sollte der Zustellung durch Postdienste gleichgestellt werden. **Zu diesem Zweck sollte mit dieser Verordnung ein allgemeiner Rahmen geschaffen werden, der die Verwendung der elektronischen Zustellung zulässt**, wenn die notwendigen technischen Möglichkeiten zur Verfügung stehen und deren Nutzung mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften der beteiligten Mitgliedstaaten vereinbar ist. Was den übrigen Schriftverkehr zwischen den Parteien oder anderen an dem Verfahren beteiligten Personen und dem Gericht angeht, so sollte die elektronische Übermittlung **in größtmöglichem Umfang als bevorzugtes Mittel genutzt werden, wenn derartige Mittel zur Verfügung stehen und zulässig sind.**

Sofern die Parteien oder andere Empfänger nicht nach dem nationalen Recht verpflichtet sind, die elektronische Übermittlung zu akzeptieren, sollten sie bei der Zustellung von Schriftstücken oder bei jedem anderen Schriftverkehr mit dem Gericht die Wahl haben, ob elektronische Übermittlungswege, wenn diese zur Verfügung stehen und zulässig sind, oder traditionellere Übermittlungswege genutzt werden sollen. Von der Zustimmung zur elektronische Zustellung bleibt das Recht einer Partei unberührt, die Annahme eines Schriftstücks zu verweigern, das nicht in der Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem der Empfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem der Empfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder in einer Sprache, die der Empfänger versteht, abgefasst ist und ihm auch keine Übersetzung in dieser Sprache beiliegt⁴.

(9b) Wird für die Zustellung von Schriftstücken oder für anderen Schriftverkehr die elektronische Übermittlung genutzt, so sollten die Mitgliedstaaten durch die Anwendung der bestehenden bewährten Vorgehensweisen sicherstellen, dass die zugestellten Schriftstücke inhaltlich genau mit den gesendeten Schriftstücken übereinstimmen und die für die Empfangsbestätigung verwendete Methode einen Beleg für den Erhalt durch den Empfänger und das Datum des Empfangs bietet.

⁴ Dieses Recht kommt in Artikel 6 Absatz 3 der derzeitigen Verordnung über geringfügige Forderungen zum Ausdruck, der durch die Änderungsverordnung nicht geändert wird.

- (10) (...)
- (11) Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wird im Wesentlichen schriftlich durchgeführt. **Nur in** Ausnahmefällen **sollten** mündliche Verhandlungen anberaumt werden, wenn eine Entscheidung anhand der (...) Urkundsbeweise nicht möglich ist **oder wenn das Gericht auf Antrag einer Partei beschließt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen** (...). (...)
- (12) **Damit Personen, die vor Gericht aussagen müssen, die Anreise zum Gericht erspart werden kann**, sollten mündliche Verhandlungen sowie die Beweisaufnahme durch Anhörung von Zeugen, Sachverständigen oder Parteien (...) mit Mitteln der Fernkommunikation durchgeführt werden, **sofern dem Gericht solche Mittel zur Verfügung stehen und in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles die Verwendung solcher Technologien im Hinblick auf ein faires Verfahren nicht unangemessen ist.** (...) **Im Falle von** Personen, die ihren Wohnsitz **oder gewöhnlichen Aufenthalt** in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts haben, sollte die mündliche Verhandlung **in Anwendung der** in der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates⁵ **vorgesehenen Verfahren** durchgeführt werden. (...) (...) (...) (...)
- (13) Die möglichen Kosten eines Rechtsstreits können die Entscheidung, den Rechtsweg zu beschreiten, beeinflussen. Die Gerichtsgebühren als Teil dieser Kosten können potenzielle Kläger von einer Klage abhalten (...). Die **in einem Mitgliedstaat für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen erhobenen** Gerichtsgebühren sollten **nicht unverhältnismäßig hoch sein und dürfen die Gerichtsgebühren, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für vereinfachte Verfahren erhoben werden, nicht überschreiten**, um den Zugang zur Justiz bei geringfügigen Forderungen mit grenzübergreifendem Bezug sicherzustellen. **Dies sollte jedoch die Möglichkeit unberührt lassen, unter denselben Bedingungen eine eigene Gebühr für Einspruchsverfahren gegen ein in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil zu erheben.**

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1).

- (13a) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Gerichtsgebühren die dem Gericht zu entrichtenden Gebühren und Abgaben umfassen, deren Höhe nach dem nationalen Recht festgelegt wird. Sie sollten beispielsweise keine Beträge umfassen, die im Zuge des Verfahrens an Dritte gezahlt werden, wie etwa Anwaltshonorare, Übersetzungskosten, Kosten der Zustellung von Schriftstücken durch andere Stellen als Gerichte oder an Sachverständige oder Zeugen gezahlte Beträge.
- (14) Der Kläger sollte nicht gezwungen sein, zur Zahlung der Gerichtsgebühren in den Mitgliedstaat des Gerichts zu reisen oder hierzu einen Rechtsanwalt zu beauftragen (...). Um sicherzustellen, dass auch Kläger, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem sich das Gericht befindet, ansässig sind, effektiven Zugang zu dem Verfahren haben, sollten (...) die Mitgliedstaaten (...) mindestens eine der in dieser Verordnung vorgesehenen Fernzahlungsmethoden anbieten.
- (14a) Es sollte präzisiert werden, dass ein gerichtlicher Vergleich, der im Laufe des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen von einem Gericht gebilligt oder vor einem Gericht geschlossen wurde, auf dieselbe Weise vollstreckbar ist wie ein in diesem Verfahren ergangenes Urteil.
- (14b) Um die Notwendigkeit von Übersetzungen und deren Kosten möglichst gering zu halten, sollte das Gericht, wenn es eine Bestätigung für die Vollstreckung eines im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in einer anderen als seiner eigenen Sprache ergangenen Urteils oder eines im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in einer anderen als seiner eigenen Sprache von einem Gericht gebilligten oder vor einem Gericht geschlossenen gerichtlichen Vergleichs ausfertigt, die jeweilige Sprachfassung des über das europäische E-Justizportal zur Verfügung gestellten dynamischen Online-Standardformblatts heranziehen, wobei es sich auf die Richtigkeit der durch das Portal bereitgestellten Übersetzung verlassen kann. Kosten für eine notwendige Übersetzung des in die Freitextfelder der Bestätigung eingetragenen Texts sind nach dem Recht des Mitgliedstaats des Gerichts zuzuweisen.

- (14c) **Die Mitgliedstaaten sollten praktische Hilfestellung beim Ausfüllen der Standardformblätter für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen leisten. Zudem sollten sie allgemeine Informationen über die Anwendbarkeit des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und über die zuständigen Gerichte bereitstellen. Diese Verpflichtung sollte jedoch nicht bedeuten, dass sie Prozesskostenhilfe oder Rechtsbeistand in Form einer rechtlichen Prüfung im Einzelfall vorsehen müssen. Es sollte den Mitgliedstaaten freistehen, über die am besten geeigneten Mittel und Wege zu entscheiden, wie sie diese praktische Hilfestellung leisten und allgemeine Informationen bereitstellen, und es sollte den Mitgliedstaaten überlassen werden, welchen Stellen sie diese Verpflichtungen übertragen. Die allgemeinen Informationen über die Anwendbarkeit des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und über die zuständigen Gerichte können auch in Form eines Verweises auf Informationen bereitgestellt werden, die in Broschüren oder Handbüchern, auf nationalen Websites oder auf dem europäischen E-Justizportal oder von einschlägigen Hilfsorganisationen wie dem ECC-Net (Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren) angeboten werden.**
- (15) Angaben zu den Gerichtsgebühren und Zahlungsmodalitäten sowie zu den Behörden oder Organisationen, die in den Mitgliedstaaten praktische Hilfestellung geben, sollten transparenter und über das Internet leicht zugänglich sein. **Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten (...) diese Angaben der Kommission übermitteln, die ihrerseits dafür sorgen sollte, dass diese Angaben auf geeignete Weise, insbesondere über das europäische E-Justizportal, veröffentlicht werden und weite Verbreitung finden.**
- (16) Es sollte in der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 klargestellt werden, dass, wenn eine Rechtsstreitigkeit in den Anwendungsbereich des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen fällt, dieses Verfahren auch einem Antragsteller in einem Europäischen Mahnverfahren zur Verfügung stehen sollte, wenn der Antragsgegner Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl eingelegt hat.

- (17) **Um den Zugang zum europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen noch weiter zu erleichtern, sollte das Klageformblatt nicht nur bei den für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen zuständigen Gerichten zur Verfügung stehen, sondern auch über die einschlägigen nationalen Websites zugänglich sein. Diese Verpflichtung kann auch durch Bereitstellung eines Links zum europäischen E-Justizportal auf den einschlägigen nationalen Websites erfüllt werden.**

Um den Beklagten besser zu schützen, sollten die **in der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vorgesehenen Standardformblätter** (...) darüber aufklären, welche Folgen der Beklagte zu gewärtigen hat, wenn er die Forderung nicht bestreitet oder **einer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung** nicht Folge leistet, insbesondere über die Möglichkeit, dass ein Urteil gegen **ihn** ergehen oder vollstreckt werden kann und dass er für die **Verfahrenskosten** haftbar gemacht werden kann. **Die Standardformblätter sollten des Weiteren darüber informieren, dass die obsiegende Partei möglicherweise keine Rückerstattung der Verfahrenskosten erhalten kann, soweit sie nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zum Streitwert der Klage stehen.**

- (18) **Im Hinblick auf die erforderlichen Änderungen und die Erstellung der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 verwendeten Standardformblätter sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Erstellung und spätere Änderung der in diesen Verordnungen vorgesehenen Standardformblätter übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ ausgeübt werden.**

- (18a) **Das Prüfverfahren sollte für den Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Erstellung und späteren Änderung der in der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vorgesehenen Standardformblätter gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 angewendet werden.**

⁶ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (19) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls **Nr. 21** über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben diese Mitgliedstaaten **mitgeteilt**, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.
- (20) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls **Nr. 22** über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (21) Die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 und **die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006** sollten deshalb entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für Zivil- und Handelssachen **in grenzüberschreitenden Rechts-sachen im Sinne des Artikels 3**, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der Streitwert der Klage ohne Zinsen, Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Gericht **4 000 EUR** nicht überschreitet. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte (*acta iure imperii*).
2. (...) ⁷

⁷ Die Definition für grenzüberschreitende Rechtssachen wurde wieder in den Artikel 3 eingefügt.

3. Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf:⁸
- (a) den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen,
 - (b) die ehelichen Güterstände **oder Güterstände aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten,**
 - (ba) Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder ehelichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen,**
 - (bb) das Gebiet des Testaments- und Erbrechts, einschließlich Unterhaltspflichten, die mit dem Tod entstehen,**
 - (c) Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren,
 - (d) die soziale Sicherheit,
 - (e) die Schiedsgerichtsbarkeit,
 - (f) das Arbeitsrecht,
 - (g) die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen, mit Ausnahme von Klagen wegen Geldforderungen, oder
 - (h) die Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verletzung der Ehre.
4. (...)

⁸ Anmerkung für die Übersetzer: Der Wortlaut der Buchstaben a bis e stammt aus Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis f der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012.

(2) **Artikel 3 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:**⁹

"2. Der Wohnsitz bestimmt sich nach den Artikeln **62** und **63** der Verordnung (EU) **Nr. 1215/2012**.

3. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Feststellung, ob eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt, ist der Tag, an dem das Klageformblatt beim zuständigen Gericht eingeht."

(3) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 4 Unterabsatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Das Gericht setzt den Kläger von der Zurück- bzw. Abweisung in Kenntnis **und teilt ihm mit, ob ein Rechtsmittel**¹⁰ **gegen die Zurück- bzw. Abweisung zur Verfügung steht.**"¹¹

⁹ Nach Einfügung dieser Änderung würde Artikel 3 als Ganzes wie folgt lauten:

"Artikel 3

Grenzüberschreitende Rechtssachen

1. Eine grenzüberschreitende Rechtssache im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat.
2. Der Wohnsitz bestimmt sich nach den Artikeln **62** und **63** der Verordnung (EU) **Nr. 1215/2012**.
3. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Feststellung, ob eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt, ist der Tag, an dem das Klageformblatt beim zuständigen Gericht eingeht."

¹⁰ Anmerkung für die Übersetzer: Der englische Begriff "appeal" sollte entsprechend Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 im Französischen mit "recours" und im Deutschen mit "Rechtsmittel" übersetzt werden.

¹¹ Mit diesem Zusatz wird deutlich gemacht, dass die Frage, ob gegen die Zurück- bzw. Abweisung des Antrags aus den in der Verordnung genannten Gründen Rechtsmittel eingelegt werden können, durch das nationale Recht zu regeln ist, das Gericht nach dieser Bestimmung jedoch verpflichtet ist, dem Kläger mitzuteilen, ob nach nationalem Recht Rechtsmittel eingelegt werden können.

(b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Klageformblatt A bei allen Gerichten, bei denen das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen eingeleitet werden kann, (...) zur Verfügung steht **und über die einschlägigen nationalen Websites zugänglich ist.**"

(4) Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wird schriftlich durchgeführt.

1a.¹² Das Gericht hält eine mündliche Verhandlung **nur dann** ab, wenn es der Auffassung ist, dass es auf der Grundlage der (...) Urkundsbeweise kein Urteil fällen kann, oder wenn eine der Parteien einen entsprechenden Antrag stellt. Das Gericht kann einen solchen Antrag ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass in Anbetracht der Umstände des Falles ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Abweisung des Antrags ist ohne Anfechtung des Urteils selbst kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.

(...)"

¹² Um noch stärker hervorzuheben, dass es sich hier um ein schriftliches Verfahren handelt, wurde der Absatz 1 in zwei gesonderte Absätze aufgespalten.

(5) Artikel 8 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 8
Mündliche Verhandlung*

1. **Hält das Gericht gemäß Artikel 5 Absatz 1a eine mündliche Verhandlung für erforderlich, so nutzt es hierfür ihm zur Verfügung stehende geeignete Mittel der Fernkommunikation wie etwa die Video- oder Telefonkonferenz, es sei denn, deren Verwendung ist in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles für den fairen Ablauf des Verfahrens nicht angebracht.**

Hat die anzuhörende Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts, so nimmt diese Person per Videokonferenz, per Telekonferenz oder mithilfe einer anderen geeigneten Fernkommunikationstechnologie in Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vorgesehenen Verfahren an der mündlichen Verhandlung teil.

2. **Eine Partei, die geladen wurde, bei einer mündlichen Verhandlung persönlich anwesend zu sein, kann, sofern derartige Mittel dem Gericht zur Verfügung stehen, die Nutzung von Fernkommunikationstechnologie mit der Begründung beantragen, dass die für ihre persönliche Anwesenheit erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die dadurch möglicherweise entstehenden Kosten, in keinem angemessenen Verhältnis zu der Forderung stehen würden.**
3. **Eine Partei, die geladen wurde, per Fernkommunikation an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, kann ihre persönliche Anwesenheit bei der Verhandlung beantragen. Mit Klageformblatt A und Antwortformblatt C, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 27 Absatz 2 erstellt werden, werden die Parteien darüber unterrichtet, dass die Rückerstattung der Kosten, die einer Partei aufgrund der von ihr selbst beantragten persönlichen Anwesenheit bei der Verhandlung entstehen, den Bedingungen gemäß Artikel 16 unterliegt.**
4. **Gegen die Entscheidung des Gerichts über einen Antrag gemäß den Absätzen 2 und 3 ist ohne Anfechtung des Urteils selbst kein gesonderter Widerspruch zulässig."**

(6) Artikel 9 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 9
Beweisaufnahme*

1. Das Gericht bestimmt die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme, die im Rahmen der für die Zulässigkeit von Beweisen geltenden Bestimmungen für sein Urteil erforderlich sind. **Es** wählt das einfachste und am wenigsten aufwendige Beweismittel.
2. Das Gericht kann die Beweisaufnahme mittels schriftlicher Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen oder schriftlicher Parteivernehmung zulassen.
3. Ist eine Person im Rahmen der Beweisaufnahme anzuhören, findet die Anhörung nach Maßgabe des Artikels 8 statt.
4. Das Gericht darf Sachverständigenbeweise oder mündliche Aussagen nur dann zulassen, wenn es nicht möglich ist, auf der Grundlage der **anderen (...)** Beweise ein Urteil zu fällen."

(7) Artikel 11 erhält folgende Fassung:

"Artikel 11

Hilfestellung für die Parteien

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Parteien **sowohl** praktische Hilfestellung beim Ausfüllen der Formblätter **als auch allgemeine Informationen über (...) den Anwendungsbereich des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (...)** sowie **allgemeine Informationen darüber erhalten, welche Gerichte in dem betreffenden Mitgliedstaat dafür zuständig sind, ein Urteil in dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen zu fällen (...).** Dieser Absatz verpflichtet die Mitgliedstaaten **nicht zur Gewährung von Prozesskostenhilfe oder Rechtsbeistand in Form einer rechtlichen Prüfung im Einzelfall.**
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Angaben zu den Behörden oder Organisationen, die im Sinne des Absatzes 1 Hilfestellung geben können, bei allen Gerichten, bei denen das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen eingeleitet werden kann, (...) zur Verfügung stehen **und über die einschlägigen nationalen Websites zugänglich sind."**

(8) Artikel 13 erhält folgende Fassung:

"Artikel 13

Zustellung von Schriftstücken und sonstiger Schriftverkehr

1. Die in Artikel 5 Absätze 2 **und 6** genannten Schriftstücke **und gemäß Artikel 7 ergangene Urteile** werden **wie folgt** zugestellt:
 - a) durch Post**dienste** oder
 - b) durch elektronische Übermittlung,
 - i) **wenn solche Mittel technisch verfügbar und im Rahmen der Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen durchgeführt wird, und des Mitgliedstaats, in dem der Empfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat – wenn dies ein anderer Mitgliedstaat ist –, zulässig sind und**
 - ii) **wenn die Partei, der Schriftstücke zuzustellen sind, der Zustellung durch elektronische Übermittlung vorher ausdrücklich zugestimmt hat, oder wenn sie nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Empfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, rechtlich dazu verpflichtet ist, diese spezielle Art der Zustellung zu akzeptieren (...).**

Die Zustellung (...) wird durch eine Empfangsbestätigung, aus der das Datum des Empfangs hervorgeht, nachgewiesen.

2. Der sonstige nicht in Absatz 1 genannte Schriftverkehr zwischen dem Gericht und den Parteien **oder anderen an dem Verfahren beteiligten Personen** erfolgt durch elektronische Mittel mit Empfangsbestätigung, wenn solche Mittel **technisch verfügbar und nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen durchgeführt wird, zulässig sind, sofern die betreffende Partei oder Person dieser Form der Übermittlung zugestimmt hat oder sie nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Empfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, rechtlich dazu verpflichtet ist, eine solche Form der Übermittlung zu akzeptieren.**
- 2a. Neben anderen nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Mitteln, mit denen die nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche vorherige Zustimmung zur Verwendung elektronischer Mittel zum Ausdruck gebracht wird, kann diese Zustimmung auch mittels Klageformblatt A und Antwortformblatt C, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 27 Absatz 2 Prüfverfahren erstellt werden, bekundet werden.
3. Ist eine Zustellung gemäß Absatz 1 nicht möglich, so kann die Zustellung auf eine der Arten bewirkt werden, die in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 festgelegt sind.

Ist eine Übermittlung des Schriftverkehrs nach Maßgabe des Absatzes 2 nicht möglich **oder in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles nicht angezeigt**, so kann jede sonstige Art der Übermittlung genutzt werden, die nach **dem (...) Recht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird, zulässig ist.**"

(9) Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 15a

Möglichkeiten für die Zahlung der Gerichtsgebühren

1. (...) ¹³
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien die Gerichtsgebühren **mittels** Fernzahlungsmöglichkeiten (...) begleichen können, **mit deren Hilfe sie die Zahlung auch aus einem anderen als dem Mitgliedstaat vornehmen können, in dem das Gericht seinen Sitz hat, wobei mindestens eine der folgenden Zahlungsmöglichkeiten anzubieten ist:**
 - (a) Banküberweisung,
 - (b) (...) Zahlung mit Kredit- oder Debitkarte **oder**
 - (c) **Lastschrift vom Bankkonto des Klägers."**

(10) Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Artikel 15a und 16 gelten auch für das Rechtsmittelverfahren."

¹³ Mit den Gerichtsgebühren befassen sich die Erwägungsgründe 13 und 13a.

(11) Artikel 18 erhält folgende Fassung:

"Artikel 18

Überprüfung des Urteils in Ausnahmefällen

1. Der Beklagte, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, ist berechtigt, beim **zuständigen** Gericht des Mitgliedstaats, **in dem** das Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangen ist, eine Überprüfung des Urteils zu beantragen, **wenn**
 - (a) ihm das Klageformblatt **oder im Falle einer mündlichen Verhandlung die Ladung zu dieser Verhandlung** nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, oder
 - (b) er aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, das Bestehen der Forderung zu bestreiten, es sei denn, der Beklagte hat gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.
2. Die Frist für den Antrag auf Überprüfung des Urteils beträgt 30 Tage. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Beklagte vom Inhalt des Urteils tatsächlich Kenntnis genommen hat und in der Lage war, entsprechend tätig zu werden, spätestens aber mit dem Tag der ersten Vollstreckungsmaßnahme, die zur Folge hatte, dass die Vermögensgegenstände des Beklagten ganz oder teilweise seiner Verfügung entzogen wurden. Eine Verlängerung dieser Frist (...) ist ausgeschlossen.
3. Weist das Gericht den Antrag auf Überprüfung nach Absatz 1 mit der Begründung zurück, dass keine der Voraussetzungen für eine Überprüfung nach jenem Absatz erfüllt ist, bleibt das Urteil in Kraft.

Entscheidet das Gericht, dass eine Überprüfung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe gerechtfertigt ist, so wird das im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Urteil für nichtig erklärt. Der **Kläger** verliert jedoch nicht die Vorteile, die sich aus einer Unterbrechung der Verjährungs- oder Ausschlussfristen ergeben, **sofern eine derartige Unterbrechung nach nationalem Recht zur Anwendung kommt.**"

(11a) Artikel 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Auf Antrag einer Partei fertigt das Gericht ohne zusätzliche Kosten eine Bestätigung zu einem im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteil unter Verwendung des Formblatts D aus, das nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 27 Absatz 2 erstellt wird. Auf Antrag stellt das Gericht dieser Partei unter Verwendung des über das europäische E-Justizportal in allen Amtssprachen zur Verfügung stehenden dynamischen Standardformblatts die Bestätigung in einer anderen Amtssprache der Unionsorgane bereit. Diese Verordnung verpflichtet das Gericht nicht dazu, eine Übersetzung und/oder Transliteration des in die Freitextfelder der Bestätigung eingetragenen Texts zur Verfügung zu stellen."¹⁴

(12) Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) (...) die Bestätigung im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 sowie, falls erforderlich, eine Übersetzung davon in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats oder – falls es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats in die Verfahrenssprache oder eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem die Vollstreckung betrieben wird, oder in eine sonstige Sprache, die der Vollstreckungsmitgliedstaat zulässt."¹⁵

¹⁴ Satz 1 entspricht der derzeitigen Fassung des Artikels 20 Absatz 2, lediglich die Bezugnahme auf das Ausschussverfahren für das Formblatt wird angepasst. Die Sätze 2 und 3 sind neu und sind im Zusammenhang mit Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b und mit Artikel 21a Absatz 2 zu lesen.

¹⁵ Zur besseren Lesbarkeit des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe b wurden die letzten beiden Sätze dieser Bestimmung in einen gesonderten (neuen) Artikel 21a übernommen.

(12a) Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 21a

Sprache der Bestätigung

1. Jeder Mitgliedstaat **kann angeben**, welche Amtssprache oder Amtssprachen der Organe der Europäischen Union er neben seiner oder seinen eigenen für **die Bestätigung nach Artikel 20 Absatz 2** zulässt.
2. **Informationen über den Inhalt des Urteils, die in einer Bestätigung nach Artikel 20 Absatz 2 erteilt werden, sind** von einer Person zu übersetzen, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist."

(12b) Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 23a

Gerichtliche Vergleiche¹⁶

Ein im Laufe eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen von einem Gericht gebilligter oder vor einem Gericht geschlossener gerichtlicher Vergleich, der in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren durchgeführt wurde, vollstreckbar ist, wird in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Bedingungen anerkannt und vollstreckt wie ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil.

Die Bestimmungen des Kapitels III gelten entsprechend für gerichtliche Vergleiche."

¹⁶ Diese Änderung sollte nicht zur Schaffung einer neuen Bestätigung führen, sondern sollte dadurch umgesetzt werden, dass in das bestehende Formblatt D (Bestätigung) an den geeigneten Stellen eine Bezugnahme auch auf gerichtliche Vergleiche aufgenommen wird.

(13) Artikel 25 erhält folgende Fassung:

"Artikel 25

Von den Mitgliedstaaten bereitzustellende Informationen

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens ...¹⁷ mit,
 - (a) welche Gerichte dafür zuständig sind, ein Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen zu erlassen;
 - (b) welche Kommunikationsmittel für die Zwecke des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen zulässig sind und den Gerichten nach Artikel 4 Absatz 1 zur Verfügung stehen;
 - (ba) welche Behörden oder Organisationen nach Artikel 11 praktische Hilfestellung bieten;**
 - (bb) welche elektronischen Zustellungs- und Kommunikationsmittel technisch verfügbar und nach ihren Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 13 Absätze 1, 2 und 3 zulässig sind und welche nach Artikel 13 Absätze 1 und 2 erforderlichen Mittel für die vorherige Zustimmung zur Verwendung elektronischer Mittel gegebenenfalls im Rahmen ihres nationalen Rechts zur Verfügung stehen;**
 - (bc) welche Personen oder Berufssparten gegebenenfalls rechtlich verpflichtet sind, die elektronische Zustellung oder andere Arten des elektronischen Schriftverkehrs gemäß Artikel 13 Absätze 1 und 2 zu akzeptieren;**
 - (c) welche Gerichtsgebühren für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen erhoben werden oder wie sie berechnet werden und welche Zahlungsweise gemäß Artikel 15a anerkannt wird;

¹⁷ Sechs Monate vor Beginn der Anwendung dieser Verordnung.

- (d) *(in den Buchstaben b1 aufgenommen)*
- (e) ob nach ihrem Verfahrensrecht Rechtsmittel im Sinne des Artikels 17 eingelegt werden können, innerhalb welchen **Zeitraums** diese Rechtsmittel einzulegen sind und bei welchem Gericht sie eingelegt werden können;
- (f) wie die Überprüfung gemäß Artikel 18 beantragt werden kann **und welche Gerichte für eine derartige Überprüfung zuständig sind;**
- (g) welche Sprachen **sie** nach Artikel 21a **Absatz 1 zulassen** und
- (h) welche Behörden für die Vollstreckung und welche Behörden für die Zwecke der Anwendung des Artikels 23 zuständig sind.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle späteren Änderungen dieser Angaben.

2. Die Kommission macht die nach Absatz 1 mitgeteilten Angaben auf geeignete Weise, **beispielsweise durch das europäische E-Justizportal**, öffentlich zugänglich."

(14) Artikel 26 erhält folgende Fassung:

"Artikel 26

Erstellung und spätere Änderung der Formblätter

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte¹⁸ zur Erstellung und späteren Änderung der Formblätter nach Artikel 4, Absätze 1 und 4, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz . Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 27 Absatz 2 erlassen.

(15) Artikel 27 erhält folgende Fassung:

"Artikel 27

Ausschussverfahren

- 1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**
- 2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011."**

¹⁸ Die Verwendung von Durchführungsrechtsakten macht erforderlich, dass die Formblätter (die in der geltenden Verordnung in den Anhängen enthalten sind und somit einen Teil der Verordnung bilden) aus der Verordnung herausgenommen werden, indem vorgesehen wird, dass die in den Anhängen enthaltenen Formblätter von dem Tag an gelten, an dem die Änderungsverordnung gültig wird (siehe Artikel 3 Satz 3 der Änderungsverordnung). Außerdem müssen jegliche Bezugnahmen auf die Anhänge der Verordnung wie in Artikel 4, Absätze 1 und 4, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 2 durch Bezugnahmen auf die "nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 27 Absatz 2 erstellten Formblätter" ersetzt werden – siehe Änderungsvorschlag unter Nummer 17.

(16) Artikel 28 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 28
Überprüfung*

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis spätestens ...¹⁹ einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Dem Bericht werden gegebenenfalls Legislativvorschläge beigefügt.

Zu diesem Zweck übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens ...²⁰ Angaben über die Anzahl der nach dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen gestellten Anträge sowie über die Anzahl der Anträge auf Vollstreckung von in solchen Verfahren ergangenen Urteilen. "

(17) **In Artikel 4 Absätze 1 und 4, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 2 werden die jeweiligen Bezugnahmen auf "... das in Anhang I/II/III/IV vorgegebene Formblatt A/B/C/D..." durch entsprechende Bezugnahmen auf "... das nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 27 Absatz 2 erstellte Formblatt A/B/C/D..." ersetzt."**

¹⁹ Fünf Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung.

²⁰ Vier Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Der Antragsteller kann in einer Anlage zum Antrag dem Gericht gegenüber erklären, welches der in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Verfahren gegebenenfalls auf seine Forderung in dem späteren Zivilverfahren angewendet werden soll, falls der Antragsgegner Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl einlegt.

Der Antragsteller kann in dieser Anlage dem Gericht gegenüber auch erklären, dass er die Überleitung in ein Zivilverfahren im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a oder b für den Fall ablehnt, dass der Antragsgegner Einspruch einlegt. Dies hindert den Antragsteller nicht daran, das Gericht zu einem späteren Zeitpunkt, in jedem Fall aber vor Erlass des Zahlungsbefehls, hierüber zu informieren."

(2) Artikel 17 erhält folgende Fassung:

"Artikel 17

Wirkungen der Einlegung eines Einspruchs

1. Wird innerhalb der in Artikel 16 Absatz 2 genannten Frist Einspruch eingelegt, so wird das Verfahren vor den zuständigen Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats weitergeführt, es sei denn, der Antragsteller hat ausdrücklich beantragt, das Verfahren in einem solchen Fall zu beenden. Das Verfahren wird weitergeführt gemäß den Regeln
 - (a) des in der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 festgelegten **europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, falls diese anwendbar ist**, oder
 - (b) **eines entsprechenden einzelstaatlichen** Zivilverfahrens.
- 1a. **Hat der Antragsteller nicht angegeben, welches der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Verfahren auf seine Forderung in dem Verfahren angewandt werden soll, das sich an die Einlegung eines Einspruchs anschließt, oder hat der Antragsteller beantragt, das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 auf eine Forderung anzuwenden, die nicht in den Geltungsbereich jener Verordnung fällt, so wird das Verfahren in das entsprechende einzelstaatliche Zivilverfahren übergeleitet, es sei denn, der Antragsteller beantragt ausdrücklich, dass diese Überleitung nicht vorgenommen wird.**²¹
- 1b. Hat der Antragsteller seine Forderung im Wege des Europäischen Mahnverfahrens geltend gemacht, so wird seine Stellung im nachfolgenden Zivilverfahren durch keine Maßnahme nach nationalem Recht präjudiziert.

²¹ Anlage 2 des Antragsformulars muss dahin gehend geändert werden, dass die verschiedenen Möglichkeiten, zwischen denen der Antragsteller wählen kann, dargelegt werden.

2. Die Überleitung in ein Zivilverfahren im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a und b erfolgt nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.
3. Dem Antragsteller wird mitgeteilt, ob der Antragsgegner Einspruch eingelegt hat und ob das Verfahren als Zivilverfahren im Sinne des Absatzes 1 weitergeführt wird."

(3) Artikel 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Sind in einem Mitgliedstaat die Gerichtsgebühren für Zivilverfahren im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a beziehungsweise Buchstabe b genauso hoch oder höher als die Gerichtsgebühren für das Europäische Mahnverfahren, so dürfen die Gerichtsgebühren für ein Europäisches Mahnverfahren und das sich daran im Falle eines Einspruchs gemäß Artikel 17 Absatz 1 anschließende Zivilverfahren insgesamt nicht höher sein als die Gebühren für solche Verfahren ohne vorausgehendes Europäisches Mahnverfahren in diesem Mitgliedstaat.

Für Zivilverfahren, die sich im Falle eines Einspruchs gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a beziehungsweise Buchstabe b anschließen, dürfen in einem Mitgliedstaat keine zusätzlichen Gerichtsgebühren erhoben werden, wenn die Gerichtsgebühren für diese Art von Verfahren in diesem Mitgliedstaat niedriger sind als die Gerichtsgebühren für das Europäische Mahnverfahren."

- (4) **Artikel 30 erhält folgende Fassung:**

"Artikel 30

Erstellung und spätere Änderung der Formblätter

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte²² zur Erstellung und späteren Änderung der Formblätter nach Artikel 7 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 erlassen."

- (5) **Artikel 31 erhält folgende Fassung:**

"Artikel 31

Ausschussverfahren

- 1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**
- 2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011."**

- (6) **In Artikel 7 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 werden die jeweiligen Bezugnahmen auf "... das in Anhang I/II/III/IV/V/VI/VII vorgegebene Formblatt A/B/C/D/E/F/G..." durch entsprechende Bezugnahmen auf "... das nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 erstellte Formblatt A/B/C/D/E/F/G..." ersetzt."**

²² Die Verwendung von Durchführungsrechtsakten macht erforderlich, dass die Formblätter (die in der geltenden Verordnung in den Anhängen enthalten sind und somit einen Teil der Verordnung bilden) aus der Verordnung herausgenommen werden, indem vorgesehen wird, dass die in den Anhängen enthaltenen Formblätter von dem Tag an gelten, an dem die Änderungsverordnung gültig wird (siehe Artikel 3 Satz 3 der Änderungsverordnung). Außerdem müssen jegliche Bezugnahmen auf die Anhänge der Verordnung wie in Artikel 7 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 durch Bezugnahmen auf die "nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 erstellten Formblätter" ersetzt werden – siehe Änderungsvorschläge unter Nummer 6.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ...²³ **mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 13 zur Änderung des Artikels 25 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007, der ab ...²⁴ gilt.**

Die in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 und in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 enthaltenen Formblätter verlieren ab ...²⁵ ihre Gültigkeit²⁶.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

²³ 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

²⁴ Sechs Monate vor Beginn der Anwendung dieser Verordnung.

²⁵ 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

²⁶ Siehe Satz 1 in den Fußnoten 18 und 22.